Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2789**

16. Wahlperiode 27. 09. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/1938, 16/2476 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost

A. Problem

Die Postnachfolgeunternehmen (PNU) – Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG – beschäftigen gemäß Artikel 143b Abs. Satz 1 des Grundgesetzes die ehemals bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamtinnen und -beamten weiter. Im Vergleich zu anderen Unternehmen der Privatwirtschaft ergibt sich für die PNU aus der Weiterbeschäftigung der Beamtinnen und Beamten eine besondere Personalsituation. Technologische Entwicklungen haben in der Vergangenheit zu erheblichen personellen Überhängen geführt und werden auch in Zukunft Personalanpassungsmaßnahmen notwendig machen. Bei der Deutsche Post AG ersetzen insbesondere Brief- und Paketverteilanlagen menschliche Arbeitskraft. Bei der Deutsche Postbank AG ist der einst personalintensive Belegverkehr automatisiert worden und benötigt weit weniger Personal als frühere Verfahren. Die modernen Vermittlungs- und Übertragungstechniken der Deutsche Telekom AG verringern den Personalbedarf erheblich. Insbesondere Kräfte des mittleren technischen Fernmeldedienstes sind entbehrlich geworden.

Zu berücksichtigen ist auch ein zunehmend verstärkter Wettbewerb. Vor diesem Hintergrund können die PNU ihre Beschäftigungspflicht nicht mehr in ausreichendem Maße erfüllen. Trotz Qualifizierungs- und Vermittlungsbemühungen, unter anderem in unternehmenseigenen Personalservice-Agenturen, können den dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten amtsangemessene Aufgaben oder Aufgaben nach § 6 des Postpersonalrechtsgesetzes nicht mehr in dem erforderlichen Umfang bereitgestellt werden. Angesichts des bundesweiten Planstellenabbaus kommt eine Übernahme dieser Beamtinnen und Beamten in den Bundesdienst allenfalls in Einzelfällen in Betracht. Aus Fürsorgegründen gegenüber den Beamtinnen und Beamten und zur Sicherung der personalstrukturellen Wettbewerbsfähigkeit der PNU müssen daher Instrumente für sozialverträglichen Personalabbau bereitgestellt werden.

Auch die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BAnstPT), der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Postprivatisierung

Aufgaben übertragen wurden, ist von einem kontinuierlichen Aufgabenrückgang betroffen, der zu Personalüberhängen führt, denen mit dem vorhandenen dienstrechtlichen Instrumentarium nicht begegnet werden kann.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Regelung zum vorzeitigen Eintritt in den Altersruhestand unter bestimmten Bedingungen, durch die eine aufgabenorientierte Personalanpassung im Beamtenbereich bei den PNU und der BAnstPT in angemessener Zeit erreicht werden kann.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Regelung ist kostenneutral, da die PNU die Kosten tragen, die der Postbeamtenversorgungskasse (Bundespensionsservice Post und Telekommunikation – BPS-PT) aus der vorzeitigen Zurruhesetzung der bei ihnen beschäftigten Beamtinnen und Beamten entstehen. Infolge der Zahlungen der PNU bei vorzeitigem Ruhestand der Beamtinnen und Beamten an den BPS-PT und der nach dem vorzeitigen Ruhestand von diesem zu leistenden Zahlungen für diese Beamtinnen und Beamten bis zum angenommenen Beginn des Ruhestandes nach dem Bundesbeamtengesetz kann es zu jährlichen Verschiebungen des Finanzierungsbedarfs des BPS-PT und damit auch zu Verschiebungen beim Zuschuss des Bundes an den BPS-PT kommen. Die der BAnstPT durch den vorzeitigen Ruhestand entstehenden Kosten sind für den Bund ebenfalls kostenneutral, da die BAnstPT keine Bundesmittel erhält. Die gesamten Kosten der BAnstPT – einschließlich der aus der vorzeitigen Zurruhesetzung – werden von den PNU getragen.

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere auch der mittelständischen, entstehen durch diese Regelung keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/1938, 16/2476 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

   § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Die Aktiengesellschaft trägt die finanziellen Mehrbelastungen der Postbeamtenversorgungskasse, die sich aus dem vorzeitigen Beginn des Ruhestandes auf Grund dieses Gesetzes ergeben. Diese Mehrbelastungen errechnen sich aus dem Vergleich der Belastungen der Postbeamtenversorgungskasse ab dem angenommenen Beginn des Ruhestandes nach dem Bundesbeamtengesetz mit ihren Belastungen ab dem tatsächlichen Beginn des Ruhestandes nach diesem Gesetz.

   Auf der Grundlage versicherungsmathematischer Methoden sind in die Berechnung der vorzeitige Beginn der Zahlung von Versorgungsbezügen, der vorzeitige Wegfall der Unternehmensbeiträge nach § 16 Abs. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes und in der Höhe abweichende Versorgungsbezüge einzubeziehen. Die Höhe der Zahlungsverpflichtung der Aktiengesellschaft ergibt sich im Einzelfall aus dem aus Nummer 1 der Anlage zu diesem Gesetz ermittelten Jahresbetrag und dem in Nummer 2 dieser Anlage festgelegten Zahlungszeitraum. Die anzuwendenden Zahlungszeiträume richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Zurruhesetzung erreichten Lebensalter, der erreichten Besoldungsgruppe sowie der erreichten ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Die Aktiengesellschaft, bei der die Beamtin oder der Beamte zuletzt beschäftigt war, hat diese Verpflichtung durch Zahlung an die Postbeamtenversorgungskasse zu erfüllen. Der erste Jahresbetrag nach Nummer 1 der Anlage zu diesem Gesetz ist am drittletzten Bankarbeitstag vor Eintritt des Ruhestandes der Beamtin oder des Beamten zu leisten, die weiteren Jahresbeträge jeweils im Abstand von einem Jahr, bis der jeweils vorgesehene Zahlungszeitraum im jeweiligen Einzelfall erreicht wurde. Änderungen der versorgungsrechtlichen Grundlagen oder tatsächlichen Verhältnisse nach dem Zeitpunkt der Zurruhesetzung haben keinen Einfluss auf Höhe und Dauer der Zahlungsverpflichtung der Aktiengesellschaft im Einzelfall. Für das Jahr 2006 kann die Zahlung zunächst als Abschlagszahlung erfolgen. Die endgültige Zahlung erfolgt unverzüglich. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ausgleichszahlungen nach Grund und Höhe prüfen. Es ist befugt, die Prüfung Dritten zu übertragen.

   Darüber hinaus trägt die Aktiengesellschaft die anfallenden Beihilfeleistungen der jeweiligen Beamtin bzw. des jeweiligen Beamten über den in Nummer 2 dieser Anlage festgelegten Zahlungszeitraum.“

2. Artikel 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

Anlage zu § 4 Abs. 4

1. Der Jahresbetrag der Zahlungsverpflichtung nach § 4 Abs. 4 ist die Summe aus den jährlichen:

   a) Versorgungsbezügen einschließlich 80 Prozent des Kinderzuschlags,

   b) Unternehmensbeiträgen nach § 16 Abs. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes,

   jeweils bezogen auf den Einzelfall der Zurruhesetzung nach diesem Gesetz.

2. Zahlungszeiträume nach § 4 Abs. 4 in Jahren

BesGr ≤ A 06	**Ruhegehaltfähige Dienstzeit – DZ (in Jahren)**		
Alter	DZ ≤ 22	23 ≤ DZ ≤ 32	DZ ≥ 33
55	6,06	5,45	6,69
56	5,57	4,97	6,19
57	5,09	4,50	5,45
58	4,50	4,03	4,97
59	3,92	3,58	4,15
60	3,24	3,02	3,47
61	2,58	2,47	2,69
62	2,04	1,94	2,15
63	1,31	1,31	1,52
64	1,10	1,10	1,10

A 07 ≤ BesGr ≤ A09	**Ruhegehaltfähige Dienstzeit – DZ (in Jahren)**		
Alter	DZ ≤ 22	23 ≤ DZ ≤ 32	DZ ≥ 33
55	7,60	6,19	7,60
56	6,95	5,69	6,82
57	6,31	5,21	5,94
58	5,45	4,61	5,21
59	4,73	4,03	4,38
60	3,92	3,35	3,58
61	3,02	2,80	3,02
62	2,26	2,15	2,37
63	1,42	1,42	1,62
64	1,10	1,00	1,00

A 07 ≤ BesGr	Ruhegehaltfähige Dienstzeit – DZ (in Jahren)		
Alter	DZ ≤ 22	23 ≤ DZ ≤ 32	DZ ≥ 33
55	6,57	6,19	7,60
56	6,06	5,69	6,82
57	5,45	5,09	6,06
58	4,73	4,50	5,21
59	4,03	3,92	4,38
60	3,47	3,35	3,69
61	2,80	2,69	3,02
62	2,15	2,04	2,37
63	1,21	1,42	1,62
64	1,10	0,90	1,10

Berlin, den 27. September 2006

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender und Berichterstatter

Georg Fahrenschon
Berichterstatter

Bettina Hagedorn
Berichterstatterin

Roland Claus
Berichterstatter

Anja Hajduk
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Georg Fahrenschon, Bettina Hagedorn, Otto Fricke, Roland Claus und Anja Hajduk

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2006 den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 16/1938, 16/2476** – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost – zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und zur Mitberatung an den Innenausschuss, an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen. In seiner 51. Sitzung am 21. September 2006 hat der Deutsche Bundestag eine geänderte bzw. nachträgliche Ausschussüberweisung beschlossen. Der Gesetzentwurf wurde nun dem Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Innenausschuss, an den Finanzausschuss, an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, an den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die im Überhang befindlichen Beamtinnen und Beamten können bei den Postnachfolgeunternehmen (PNU) nicht mehr beschäftigt oder nicht mehr amtsangemessen beschäftigt werden. Mit der Vorruhestandsregelung stellt der Bund angesichts der ihm als Dienstherrn obliegenden Verantwortung gegenüber diesen Beamtinnen und Beamten (Artikel 143b Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) eine Lösung des Problems bereit. Durch sie erwarten die PNU eine Reduzierung der bei ihnen beschäftigten Beamtinnen und Beamten um rund 3 300 (Deutsche Post AG) und 10 000 (Deutsche Telekom AG). Der Deutsche Postbank AG ist eine Prognose zurzeit nicht möglich. Die Regelung soll für alle vier Laufbahngruppen gleichermaßen gelten, da mit dem vorhandenen Instrumentarium die in allen Laufbahngruppen bestehenden Personalüberhänge nicht abzubauen sind.

Die Situation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BAnstPT) ist ebenfalls gekennzeichnet durch Personalüberhang, der sich durch einen Aufgabenrückgang in den zurückliegenden Jahren bei nicht möglichem gleichlaufenden Personalabbau ergeben hat. Die BAnstPT wurde im Zuge der Postreform II zum 1. Januar 1995 gegründet. Die überwiegende Zahl der Beschäftigten (ca. 3 600) wurden im Jahr 1995 von der Deutschen Bundespost gesetzlich auf die BAnstPT übergeleitet. Die BAnstPT hat ihren Personalbestand seither erheblich abgebaut und beschäftigt derzeit rd. 1 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon rund 1 400 im Beamtenverhältnis. Die größte Sozialeinrichtung der BAnstPT ist die Postbeamtenkrankenkasse mit derzeit ca. 1 300 Beschäftigten (davon rd. 1 100 im Beamtenverhältnis). Die Postbeamtenkrankenkasse wird vor dem Hintergrund eines geschlossenen Mitgliederbestandes zunehmend zu Anpassungsmaßnahmen – insbesondere durch Personalabbau – gezwungen. Die BAnstPT ist als Personalabbaubereich anerkannt und kann die Altersteilzeitregelung nach wie vor im Blockmodell nutzen. Ein notwendiger Personalabbau kann durch natürliche Fluktuation (Altersabgänge, sonstige Zurruhesetzungen, Altersteilzeit) jedoch nicht mehr erreicht werden. Die Personalüberhänge bei der BAnstPT sind Folge der Postreform II. Die BAnstPT erhält keine Bundesmittel, sondern wird in vollem Umfang von den PNU finanziert. Deren Interesse an Kostenreduzierungen durch Personalabbau muss deshalb auch die Möglichkeit einschließen, Personalüberhänge bei der BAnstPT abzubauen. Die Situation der in der BAnstPT beschäftigten Beamtinnen und Beamten ist daher der in den PNU beschäftigten Beamtinnen und Beamten vergleichbar und unterscheidet sich wesentlich von der im übrigen Bundesbereich.

Von der angestrebten Vorruhestandsregelung werden rund 350 Beamtinnen und Beamte der BAnstPT Gebrauch machen können. Davon entfallen 280 Beschäftigte auf die Postbeamtenkrankenkasse und 70 Beschäftigte auf die übrigen Sozialeinrichtungen (Erholungswerk, Betreuungswerk, Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost) und den Querschnittsbereich der BAnstPT.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/1938, 16/2476 in seiner 20. Sitzung am 27. September 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/1938, 16/2476 in seiner 28. Sitzung am 27. September 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/1938, 16/2476 in seiner 16. Sitzung am 27. September 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/1938, 16/2476 in seiner 24. Sitzung am 27. September 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 16/1938, 16/2476 in seiner 21. Sitzung am 27. September 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Haushaltsausschuss

A. Allgemeiner Teil

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost ist vom Haushaltsausschuss in seiner 25. Sitzung am 27. September 2006 abschließend beraten worden. Der Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksachen 16/1938, 16/2476 wurde in der vom Haushaltsausschuss veränderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

In die Ausschussberatung hat die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN den folgenden Antrag eingebracht:

Der Haushaltsausschuss stellt fest:

1. *Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf fördert die Bundesregierung die Verdrängung älterer Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben. Während sie gleichzeitig ein Programm zur Förderung der Beschäftigung älterer Menschen plant, wird es ehemals bundeseigenen Unternehmen bzw. Unternehmen, an denen der Bund weiterhin Anteile hält, exklusiv ermöglicht, ältere Arbeitnehmer frühzeitig in Pension zu schicken.*
2. *Der steigende Anteil älterer Beschäftigter ist zwangsläufige Folge einer zunehmenden Alterung der Gesellschaft. Mit der Anhebung des Renteneintrittsalters wurde ein politisches Signal in Richtung einer stärkeren Partizipation Älterer am Erwerbsleben gesetzt.*
3. *Das dem Gesetzesentwurf zugrunde liegende Gutachten missachtet intern geltende Vorschriften des BMF für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Es ist daher nicht erkennbar, dass die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Kostenneutralität tatsächlich erreicht wird.*

Der Haushaltsausschuss beschließt:

1. *Der Haushaltsausschuss lehnt es ab, dass die Bundesregierung einerseits Programme zur Förderung der Beschäftigung älterer Menschen plant und andererseits den Beschäftigen ihrer zum Teil in eigenem Besitz befindlichen Unternehmen den Weg in die Frühpensionierung ebnet.*
2. *In einer alternden Gesellschaft sind Maßnahmen zur Förderung der Frühpensionierung die falsche Antwort zur Lösung demographischer Probleme und werden daher abgelehnt.*
3. *Gesetzentwürfe, die auf der Basis externer Gutachten beruhen, müssen mindestens den intern geltenden Wirtschaftlichkeitsstandards entsprechen.*

Dieser Antrag wurde im Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Die vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu den Nummern 1 und 2

Durch die Änderungen wird die bisher vorgesehene einmalige Abgeltungszahlung der Aktiengesellschaften in jedem Vorruhestandsfall durch eine ratierliche jährliche Zahlungsweise ersetzt. Damit wird eine Synchronisierung der Zahlungsverpflichtungen der Aktiengesellschaften gegenüber dem Bund und der Verpflichtung des Bundes gegenüber den Vorruheständlern erreicht. Dies hat für die Aktiengesellschaften den Vorteil, dass die finanziellen Belastungen im Einzelfall auf mehrere Jahre verteilt werden, ohne dass dem Bund finanzielle Nachteile gegenüber einer Einmalzahlung entstehen. Insofern ist der letzte Absatz der Begründung zu Nummer 4 (§ 4) auf Drucksache 16/1938 hinfällig.

Die Zahlung erfolgt nunmehr in jedem Zurruhesetzungsfall in jährlichen Raten über den in der Anlage zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 jeweils dem Einzelfall zuzuordnenden Zeitraum. Die erste Rate ist am drittletzten Bankarbeitstag vor Wirksamwerden der Zurruhesetzung der jeweiligen Beamtin oder des jeweiligen Beamten fällig. Die weiteren Raten sind jeweils ein Jahr später fällig, bis der gesamte Zahlungszeitraum erfüllt wurde.

Grundlage für die Ausgleichszahlung sind die auf versicherungsmathematischer Basis ermittelte Zahlungszeitraumtabelle sowie der nach Maßgabe der am Tag der Zurruhesetzung bestehenden Verhältnisse der Beamtin oder des Beamten gemäß Anlage zu § 4 Abs. 4 zu errechnende Jahresbetrag. Durch das Prüfungsrecht des Bundesministeriums der Finanzen wird sichergestellt, dass die Ausgleichszahlungen der PNU in zutreffender Höhe erfolgen.

Die Aktiengesellschaften tragen im Einzelfall die Beihilfeleistungen in der tatsächlichen Höhe bis zum Ende des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes. Diese einzelfallbezogene Beihilfeabrechnung wird durch die Umstellung auf die ratierliche Zahlungsweise erst ermöglicht.

Berlin, den 27. September 2006

Georg Fahrenschon Berichterstatter	**Bettina Hagedorn** Berichterstatterin	
Otto Fricke Berichterstatter	**Roland Claus** Berichterstatter	**Anja Hajduk** Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333